

zeugführer nicht reduziert werden kann auf seine herabgesetzte Reaktionsfähigkeit, sondern vielfältige physische und psychische Veränderungen erfaßt, die auf die Fähigkeit des Fahrzeugführers, sein Fahrzeug auch unter komplizierteren Verkehrsbedingungen sicher zu führen, negativ einwirken •

Mit dem Beschluß des Plenums des OG vom 2. Juli 1969 zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen wird festgestellt, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke im Sinne des § 200 Abs, 1 StGB dann gegeben ist, "wenn das Leistungsvermögen eines Fahrzeugführers so stark eingeschränkt ist, daß er außerstande ist, sich in der jeweiligen Verkehrssituation verkehrsgerecht zu verhalten. Das ist bei jedem Fahrzeugführer, unabhängig von der Art des geführten Fahrzeuges, bei einem Blutalkoholwert ab 1,0 ‰ stets der Fall". Und es heißt dann weiter in dem genannten Beschluß:

»•Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit kann auch bei einem Blutalkoholwert unter 1,0 ‰ vorliegen, sofern sich diese aus dem individuellen Fahrverhalten des Fahrzeugführers in einer bestimmten Verkehrssituation ergibt." 1)

Als ein weiteres objektives Tatbestandsmerkmal fordert § 200 StGB das Verursachen allgemeiner Gefahren für das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen. Dieses Merkmal ist gegenüber § 49 StVO neu aufgenommen worden. Mit ihm sollen formale Überspitzungen verhindert werden.

In Auswertung langjähriger Erfahrungen mit der Anwendung des § 49 StVO wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit im § 200 nur angedroht, wenn der Fahrzeugführer eine a l l g e m e i n e Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen verursacht. In Abweichung von allen ande-

---

1) Beschluß des Plenums des OG, a. a. O.